

4.2 Folgende der eingetragenen Kinder halten sich nicht ständig im Haushalt der antragstellenden Person auf:

Vorname des Kindes:	Das Kind hält sich außerdem auf bei / in:	Grund und Dauer der Abwesenheit:

4.3 Sonstige zum Haushalt der antragstellenden Person gehörende Personen:

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Geburtsdatum	Geschlecht	ggf. Verwandtschaftsverhältnis (z. B. eigenes Kind, Kind des Ehegatten [Stiefkind], Pflegekind, Enkelkind, Vater, Mutter)		Staats- angehörig- keit	Familien- stand, vgl. 1
			zur antragstellenden Person	zum Ehegatten/ Partner/zur Partnerin		

5 Befinden Sie sich oder eine der unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen in (Hoch-) Schul- oder Berufsausbildung bzw. sind Sie oder eine der genannten Personen gegenwärtig in einer stationären Einrichtung untergebracht? ja nein

Wenn ja, wer?	Bitte Dauer in entsprechendes Feld eintragen.		
Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Studium/schulische Ausbildung bis	berufliche Ausbildung bis	stationäre Unterbringung ab bzw. von - bis

6 6.1 Liegt bei Ihnen selbst oder bei einer der unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen eine Schwangerschaft, der Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, eine Schwerbehinderung oder das Erfordernis einer kostenaufwendigen Ernährung aus medizinischen Gründen vor? ja nein

Wenn ja, bei wem? Aus welchem Grund?

.....

6.2 Besteht bei Ihnen oder einer der unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen ein unabweisbarer, laufender besonderer Mehrbedarf aufgrund eines besonderen Lebensumstandes? ja nein

Wenn ja, für wen? Aus welchem Grund?

.....

In welcher Höhe?

monatlich Euro

Bitte weiter bei Frage 7 →

7	7.1 Entstehen Kosten für Unterkunft und Heizung?	ja	nein
Wenn ja, Art der Unterkunft? Mietwohnung/angemietetes Haus Eigentumswohnung/Eigenheim Bitte füllen Sie die „Erklärung des Mieters/der Mieterin bzw. des Eigentümers/der Eigentümerin über die Unterkunfts-kosten“ (Zusatzblatt KiZ 5b) aus.			

7.2	Erhalten Sie oder eine der der unter 3 und 4.1 eingetragenen Personen Wohngeld?	ja	nein
Wurde Wohngeld zwar beantragt, aber bisher noch nicht bezogen oder bereits abgelehnt?			
Wenn ja, bei welcher Stelle?			
Aktenzeichen:			

Bitte beachten Sie, dass ggf. ein Anspruch auf Wohngeld bestehen könnte; bei einer späteren Antragstellung auf Wohngeld können rückwirkende Ansprüche möglicherweise verloren gehen!

8	8.1 Über welche der folgenden Einkommensarten verfügen Sie und die unter 3 und 4.1 eingetragenen Personen?				
Art des Einkommens	Antragsteller(in)	Ehegatte/ Partner(in)	zum Haushalt gehörende Kinder unter 25 Jahren		
			Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:
8.11 Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitnehmertätigkeit, geringfügige Beschäftigung)?	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.12 Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft?	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.13 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II? Wenn ja, zahlende Stelle: Aktenzeichen:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.14 Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld oder andere Leistungen von einer Agentur für Arbeit? Wenn ja, Art der Leistung: von der Agentur für Arbeit: unter der Kundennummer:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.15 Leistungen der Sozialhilfe, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung oder nach beamten- bzw. soldatenrechtlichen Vorschriften? Wenn ja, Art der Leistung:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.16 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.17 Unterhaltszahlungen? Wenn ja, Höhe in Euro/Monat:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.18 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz? Wenn ja, Höhe in Euro/Monat:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.19 Leistungen nach dem BAföG?	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.20 Sonstiges Einkommen? Wenn ja, Art des Einkommens:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein

Bitte weiter bei Frage 8.2 →

8.2 Welche der folgenden monatlichen Aufwendungen fallen an?						
Art der Aufwendung	Antragsteller(in)	Ehegatte/ Partner(in)	zum Haushalt gehörende Kinder unter 25 Jahren			
			Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:
8.21 Aufwendungen durch ein Arbeitsverhältnis? Wenn ja:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.211 Fahrtkosten zur Arbeitsstätte in:
• bei Benutzung Kfz: einfache Entfernung in km: zurückgelegt an wie vielen regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche:
• bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Höhe in Euro/Monat:
Werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt? Höhe in Euro/Monat:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
Wurden Zuschüsse zu den Fahrtkosten beantragt?	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.212 Sonstige Aufwendungen durch ein Arbeitsverhältnis (z. B. doppelte Haushaltsführung, Arbeitsmittel), Art: Höhe in Euro/Monat:
8.213 Mehraufwendungen für Verpflegung wegen einer täglichen Abwesenheit von mindestens 12 Stunden, ohne Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung, Anzahl Arbeitstage im Monat:
8.22 Aufwendungen für Versicherungen? Wenn ja:	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein	ja nein
8.221 Kfz-Versicherung (ohne Voll- bzw. Teilkasko), monatlicher Beitrag in Euro:
8.222 Geförderte Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“), monatlicher Beitrag in Euro:
8.223 Sonstige Versicherungen Art der Versicherungen: monatliche Beiträge in Euro:
8.23 Aufwendungen aufgrund Unterhaltstitel oder notarieller Unterhaltsvereinbarung? monatliche Beträge in Euro:	ja nein	ja nein	ja nein	ja <input type="checkbox"/> nein	ja nein	ja nein

8.3 Wurden Leistungen nach Nr. 8.13 bis 8.19 von Ihnen oder den unter 3 und 4.1 eingetragenen Personen zwar beantragt, aber bisher noch nicht bezogen oder bereits abgelehnt?	ja nein
Wenn ja, Art der Leistung:	
von wem beantragt:	
bei welcher Stelle:	
Antragstellung am: Kundennummer/Aktzeichen (falls bekannt):	

8.4 Erhalten Sie oder eine der unter 3 und 4.1 eingetragenen Personen Elterngeld?	ja nein
Wenn ja, wer?	
in Höhe von monatlich: Euro	
Waren Sie oder die genannte Person vor dem Elterngeldbezug erwerbstätig?	ja nein
Sofern beide Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, bitte den Bescheid über die Einkommensfestsetzung der Elterngeldstelle bei der Familienkasse einreichen.	

Bitte weiter bei Frage 9 →

9 Verfügen Sie und die unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen über nachstehend genannte Vermögensgegenstände? ja nein

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien oder Aktienfonds,
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnungen oder sonstige Immobilien,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto oder Motorrad),
- sonstiges Vermögen wie z. B. Edelmetalle, Antiquitäten oder Gemälde.

Wenn ja, beträgt der Wert Ihres eigenen Vermögens bzw. der Wert des Vermögens Ihres Ehegatten/Partners/Ihrer Partnerin sowie der Wert des Vermögens der unter **4.1** eingetragenen unverheirateten Kinder unter 25 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils mehr als 3.850 Euro pro Einzelperson? ja nein

10 Wird sich die Einkommens- und/oder Vermögenssituation von Ihnen und/oder den unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen voraussichtlich in den nächsten Monaten einschließlich Antragsmonat wesentlich ändern? ja nein

Wenn ja, bei wem? ab wann?

in welcher Form?

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werde ich der Familienkasse unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt über Kinderzuschlag habe ich bereits erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass der antragstellenden Person der Kinderzuschlag gezahlt wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person
bzw. der gesetzlichen Vertretung

.....
Unterschrift des Ehegatten/Partners/der Partnerin

Für den Fall, dass die antragstellende Person oder eine der unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beantragt hat:

Einwilligung zum Zugriff und zur Verarbeitung der beim Träger der Grundsicherung nach dem SGB II gespeicherten Sozialdaten

derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beantragt hat:

Ich bin damit einverstanden, dass die Familienkasse meine und die der mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beim Träger der Grundsicherung nach dem SGB II gespeicherten Sozialdaten, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag maßgeblich sind, verwenden darf und diese - soweit möglich - durch einen direkten Zugriff übernimmt.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Nach Beginn der Verarbeitung scheidet jedoch der Widerruf der Einwilligung für diesen Verarbeitungsvorgang aus.

Bei fehlender Einwilligung sind sämtliche Angaben mit den jeweiligen Unterlagen zu belegen.

.....
Name, Vorname in Druckbuchstaben

.....
Datum

.....
Unterschrift derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beantragt hat

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich mit Druckbuchstaben aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Alle Angaben sind vor unbefugter Offenbarung geschützt. Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie außer im Merkblatt über Kinderzuschlag auch im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

- Zu **1** Wenn bereits Kindergeld von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bezogen wird oder dort beantragt wurde, ist als antragstellende Person derjenige Elternteil einzutragen, der das Kindergeld erhält oder beantragt hat. Sofern für keines der Kinder, für das Kinderzuschlag beansprucht wird, von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Kindergeld gezahlt wird und dort auch noch kein Kindergeldantrag gestellt worden ist, können im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. In diesem Fall ist als antragstellende Person derjenige Elternteil einzutragen, an den nach dem Willen beider Elternteile der Kinderzuschlag gezahlt werden soll.
- Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dieses wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Dauernd getrennt lebend sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, wenn sie die Absicht haben, die Trennung ständig aufrecht zu erhalten, nicht aber, wenn die Trennung (z. B. aus beruflichen Gründen) nur vorübergehend besteht.
- Zu **2** Geben Sie bitte ein Konto (gegebenenfalls auch ein Sparkonto) bei einer Bank, einer Sparkasse oder einem anderen Geldinstitut an, auf das der Kinderzuschlag überwiesen werden soll. Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Bitte beachten Sie bei der Angabe der Kontoverbindung, dass eine getrennte Überweisung von Kindergeld und Kinderzuschlag auf unterschiedliche Konten nicht möglich ist. Bitte geben Sie deshalb das Konto an, auf welches die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit das Kindergeld **und** den Kinderzuschlag überweisen kann.
- Zu **4.1 und 4.2** Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nur für zum Haushalt gehörende unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder. Für ältere oder verheiratete Kinder steht selbst dann kein Kinderzuschlag zu, wenn diese in Ihrem Haushalt leben und für sie Kindergeld gezahlt wird. Tragen Sie deshalb bitte hier nur solche zu Ihrem Haushalt gehörende unverheiratete Kinder ein, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn sich ein unter 25 Jahre altes unverheiratetes Kind nicht ständig in Ihrem Haushalt aufhält, geben Sie bitte den Grund hierfür an und wie lange die auswärtige Unterbringung voraussichtlich dauern wird. Gehören zu Ihrem Haushalt mehr als drei unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt (KiZ 1b) erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **4.3** Gehören zu Ihrem Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 25 Jahre alten unverheirateten Kindern noch weitere Personen (insbesondere über 25 Jahre alte bzw. verheiratete Kinder oder Ihre Eltern), müssen Sie diese hier eintragen. Die Angaben werden benötigt, um bei der Ermittlung der so genannten Bemessungsgrenze (siehe hierzu Nr. 1.3 des Merkblattes über Kinderzuschlag) die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung errechnen zu können. Gehören zum Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 25 Jahre alten unverheirateten Kindern mehr als drei weitere Personen, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt (KiZ 1b) erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **5** Geben Sie bitte an, ob Sie oder eine der unter Ziffer 3 und 4.1 eingetragenen Personen sich in (Hoch-)Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder einem Krankenhaus stationär untergebracht sind und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise bei.
- Zu **6** Bei der Ermittlung der so genannten Bemessungsgrenze werden auch zusätzliche Aufwendungen berücksichtigt, die nicht im Regelbedarf enthalten sind (Mehrbedarf). Sollten Sie keine Angaben machen, wird kein Mehrbedarf berücksichtigt.
- Ein Mehrbedarf kann in Betracht kommen für:
- Alleinerziehende je nach Anzahl und Alter der Kinder,
 - werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
 - behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Sozialgesetzbuch IX oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Sozialgesetzbuch XII erhalten,
 - für schwerbehinderte Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ eingetragen ist,
 - eine aus medizinischen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung,
 - unabweisbare, laufende besondere Bedarfe.
- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird von der Familienkasse ohne weiteren Nachweis angesetzt. Die Voraussetzungen für die anderen Mehrbedarfe müssen von Ihnen nachgewiesen werden. Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die von der Familienkasse nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX ist durch eine Bescheidkopie des zuständigen Rehabilitationsträgers nachzuweisen. Erforderlichkeit und Art des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung sind durch eine Bescheinigung des Hausarztes nachzuweisen. Hierzu erhalten Sie von der Familienkasse auf Anforderung einen gesonderten Vordruck. Ein unabweisbarer, laufender besonderer Mehrbedarf kann in Härtefällen in Betracht kommen, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände dauerhaft ein erheblich über den Regelbedarf hinausgehender Bedarf vorliegt, der nicht mit anderen verfügbaren Mitteln gedeckt werden kann (z. B. dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen wie z. B. HIV, Neurodermitis oder Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern). Dies ist im Einzelfall anhand entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- Zu **7.1** Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind anhand der „Erklärung des Mieters/der Mieterin bzw. des Eigentümers/der Eigentümerin über die Unterkunftskosten“ (Zusatzblatt KiZ 5b) geltend zu machen.
- Zu **7.2** Der Bezug von Wohngeld ist durch Kopie des Bewilligungsbescheides, einer Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nachzuweisen.

Fortsetzung der Hinweise:

- Zu **8** Wenn Sie bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem anderen zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beantragt haben, können Sie sich damit einverstanden erklären, dass die Familienkasse Ihre dort gemachten Angaben - soweit möglich - der Entscheidung über den Kinderzuschlag zu Grunde legt. Die erforderliche Einverständniserklärung finden Sie am Schluss des Antragsvordrucks. Sie müssen dann im Grunde nur Nachweise für solche Einkünfte und Aufwendungen erbringen, die Sie dem zuständigen Alg II-Träger noch nicht vorgelegt haben.
- Wenn Sie bisher kein Arbeitslosengeld II beantragt haben oder wenn Sie nicht damit einverstanden sind, dass die Familienkasse auf Ihre Unterlagen bzw. Sozialdaten beim Alg II-Träger zugreift, müssen Sie alle Einkünfte und Aufwendungen im Einzelnen erklären und durch entsprechende Unterlagen nachweisen oder glaubhaft machen.
- Zu **8.11** Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen alle Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis oder einem praktischen Studiensemester. Das Einkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Hierfür gibt es einen Vordruck der Familienkasse.
- Zu **8.12** Als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft wird der Betrag angesetzt, den Sie auf Grund früherer Betriebsergebnisse schätzen. Für die Schätzung der Betriebsergebnisse gibt es bei der Familienkasse einen gesonderten Vordruck.
- Zu **8.14** Werden Leistungen von einer Agentur für Arbeit bezogen, reicht es aus, wenn Sie die Art der Leistung, die zuständige Agentur und die Kundennummer angeben.
- Zu **8.15** Leistungen anderer Stellen, wie z. B. solche der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltsvorschussgesetz, sind durch Kopie eines Bewilligungsbescheides, eine Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nachzuweisen.
- 8.16**
- 8.18**
- Zu **8.17** Zum Nachweis von Unterhaltsleistungen kommen Kopien von Unterhaltsurteilen bzw. -vergleichen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie Belege über den aktuellen Zahlbetrag in Betracht. Erhalten Sie tatsächlich keinen Unterhalt für eines oder mehrere der eingetragenen Kinder, obwohl ein rechtlicher Anspruch darauf besteht, müssen Sie nachweisen, welche Anstrengungen Sie unternommen haben, um die Unterhaltsleistungen zu erhalten. Dazu können Sie z. B. den Ablehnungsbescheid o. ä. einreichen.
- Zu **8.19** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind durch Kopie des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.
- Zu **8.20** Sonstiges Einkommen sind beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen, Elterngeld oder Betreuungsgeld, Steuer-rückerstattungen, Abfindungen oder die Eigenheimzulage. Als Einkommensnachweis dienen z. B. Kopien von Bewilligungs- oder Steuerbescheiden, Bescheinigungen von Geldinstituten, Kontoauszüge oder Ähnliches. Weiterhin ist der Erhalt von Trinkgeldern anzugeben, da es sich hierbei um Erwerbseinkommen gemäß § 11 SGB II handelt.
- Sofern Elterngeld bezogen wird, beantworten Sie bitte zusätzlich die Frage 8.4.
- Zu **8.2** Vom Einkommen werden neben Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung auch so genannte Werbungskosten und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene oder bestimmte freiwillige Versicherungen sowie Aufwendungen zur Erfüllung titulierter Unterhaltsverpflichtungen abgezogen.
- Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Zu den Werbungskosten zählen z. B. Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeitsstätte. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die anfallenden Kosten berücksichtigt, bei Benutzung eines Kfz 0,20 Euro für jeden Straßenkilometer Entfernung der kürzesten Wegstrecke.
- Entstehen weitere notwendige Ausgaben, z. B. Kinderbetreuungskosten, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.
- Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehört z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Beiträge werden vom Einkommen des Versicherungspflichtigen abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist nachzuweisen, z. B. durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches. Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft werden von dessen Einkommen für angemessene private Versicherungen pauschal 30 Euro monatlich abgezogen. Insoweit brauchen Sie keine Nachweise vorzulegen. Vom Einkommen minderjähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden pauschal monatlich 30 Euro für angemessene private Versicherungen abgezogen, soweit der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Abschluss der Versicherung erforderlich. Personen, die in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, können Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit und des Alters geltend machen. Art und Höhe der Beiträge sind durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches nachzuweisen.
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag berücksichtigt. Sie sind durch Vorlage entsprechender Kopien nachzuweisen.
- Zu **8.3** Sofern Sie für Ihre Kinder Leistungen nach Nr. 9.13 bis 9.19 beantragt hatten, diese aber abgelehnt wurden, ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides beizufügen.
- Zu **8.4** Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten seit 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag von bis zu 300 Euro.
- Zu **9** Als Vermögen sind alle Vermögenswerte zu berücksichtigen. Nähere Angaben zum Vermögen sind erforderlich, wenn der Wert Ihres Vermögens und der Wert des Vermögens Ihres Ehegatten/Partners/Ihrer Partnerin sowie Ihrer zum Haushalt gehörenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren jeweils 3.850 Euro pro Einzelperson übersteigt. Zum Einzelnachweis der diesen Betrag übersteigenden Vermögenswerte erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse einen speziellen Vordruck.
- Zu **10** Bitte geben Sie hier bereits bekannte Änderungen an, wie z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Änderung der Arbeitsstundenzahl, neues Arbeitsverhältnis, aber auch Änderung der Miethöhe etc.
- Falls Sie das in den Hinweisen zu 4.2 und 4.3 erwähnte Zusatzblatt KiZ 1b für weitere Kinder oder weitere zum Haushalt gehörende Personen ausgefüllt haben, ist die Frage 10 des Hauptantrages auch für die im Zusatzblatt KiZ 1b unter Punkt 2 aufgeführten Personen zu beantworten.